

*Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Bauingenieurwesen und Umweltwissen-
schaften*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOBAU/Ma)*

Januar 2025

Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den universitären Masterstudiengang

Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(FPOBAU/Ma)

vom 23. Januar 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 16. Dezember 2024, Az.: L.3-H6114.4.3/13/5, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (FPOBAU/Ma) vom 6. August 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2015, S. 4, lfd. Nr. 1.05, Anl. 5), geändert durch die Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (FPOBAU/Ma) vom 1. September 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2020, S. 4, lfd. Nr. 4, Anl. 4):

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim „§ 2 Zulassung zum Master-Studiengang“ wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Der ursprüngliche „§ 4 Fortschrittsregelung“ wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der ursprüngliche „§ 5“ wird in „§ 4“, „§ 6“ in „§ 5“, „§ 7“ in „§ 6“ und „§ 8“ in „§ 7“ umbenannt.
- d) Die ursprüngliche „Anlage 2: Fortschrittsschema“ wird ersatzlos gestrichen.
- e) Die ursprüngliche „Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO“ wird in „Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 28 Abs. 2 ABaMaPO“ umbenannt.
- f) Die ursprüngliche „Anlage 4“ wird in „Anlage 3“ umbenannt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „24“ gestrichen und durch die Zahl „28“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 werden die Worte „die Zulassung“ gestrichen und durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

d) In Abs. 2 wird die Zahl „24“ gestrichen und durch die Zahl „28“ ersetzt und es wird das Zeichen „/“ gestrichen und durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „25“ gestrichen und durch die Zahl „29“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Zeichen „/“ und das Wort „Jeder“ gestrichen und durch die Worte „bzw. jeder“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der ursprüngliche § 4 wird ersatzlos gestrichen.

5. Der ursprüngliche „§ 5“ wird zu „§ 4“ und wie folgt geändert:

a) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „27“ gestrichen und durch die Zahl „31“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden das Zeichen „/“ und das Wort „Jeder“ gestrichen und durch die Worte „bzw. jeder“ ersetzt.

c) Es wird folgender, neuer Satz 5 eingefügt:

„Die Masterarbeit ist in einer ca. 15- bis 30-minütigen Darstellung zu präsentieren.“

6. Der ursprüngliche „§ 6“ wird zu „§ 5“ und wie folgt geändert:

Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „28“ gestrichen und durch die Zahl „32“ ersetzt.

7. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 6“ und wie folgt geändert:

Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „18“ gestrichen und durch die Zahl „22“ ersetzt.

8. Der ursprüngliche „§ 8“ wird zu „§ 7“.

9. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Im Fließtext unter der Überschrift der Anlage 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz ergänzt:

„Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung ggf. zwischen 15 und 30 Minuten.“

b) Tabelle 1: Pflichtmodule KI wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Risikomanagement bei Großprojekten	5	V, Ü	Pf (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder PA (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder mP-15	1.-5. Trimester
Brücken- und Ingenieurbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-5. Trimester
Geotechnik Vertiefung	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-5. Trimester
Stahlbau Vertiefung	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-5. Trimester
Massivbau Vertiefung	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-5. Trimester
Nichtlineare Statik	5	V, Ü	sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester

Finite Elemente im Bauwesen	5	V, Ü	Pf (Bearbeitungszeitraum 20 Wochen) oder sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester
Projekt Konstruktiver Ingenieurbau	5	S	PA (Bearbeitungszeitraum 6 bis 12 Wochen)	1.-5. Trimester
Bauen im Einsatz und Sicherheit der baulichen Infrastruktur	5	V, Ü	sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester

c) Tabelle 2: Pflichtmodule UI wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Analytisches Laborpraktikum	5	V, P	prLN (Bearbeitungszeitraum 10 Wochen) oder mP-30	1.-5. Trimester
Geodäsie und Geoinformationssysteme	5	V, Ü	sP-90	1.-5. Trimester
Geotechnik Vertiefung	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-5. Trimester
Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung	5	V, Ü	sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester
Straßenbau, Stadt- und Schienenverkehr	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30 + TS	1.-5. Trimester
Projekt Umwelt und Infrastruktur	5	S	PA (Bearbeitungszeitraum 5 bis 10 Wochen)	1.-5. Trimester
Abwasserableitung und -behandlung	5	V	sP-120 oder mP-30 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 6 bis 12 Wochen)	1.-5. Trimester
Computersimulation von Strömungen	5	V, P	mP-30	1.-5. Trimester

d) Tabelle 3: Pflichtmodule VI wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Risikomanagement bei Großprojekten	5	V, Ü	Pf (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder PA (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder mP-15	1.-5. Trimester
Betrieb und Management der Verkehrsinfrastruktur	5	V, Ü	(sP-90-120) oder (mP-15-30) oder Pf (Bearbeitungszeitraum 8 bis 16 Wochen)	1.-5. Trimester
Brücken- und Ingenieurbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-5. Trimester
Digitale Verkehrsplanung	5	V, Ü	(sP-90-120) oder (mP-20-30) oder Pf (Bearbeitungszeitraum 8 bis 16 Wochen)	1.-5. Trimester
Geodäsie und Geoinformationssysteme	5	V, Ü	sP-90	1.-5. Trimester
Geotechnik Vertiefung	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-5. Trimester

Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung	5	V, Ü	sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester
Straßenbau, Stadt- und Schienenverkehr	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30 + TS	1.-5. Trimester
Straßen- und Verkehrsrecht, Verkehrsökonomie	5	V, Ü	sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester
Fallbeispiel Verkehrsprojekt	5	V, S	PA (Bearbeitungszeitraum 10 bis 20 Wochen)	1.-5. Trimester
Verkehrspsychologie	5	V, Ü	sP-90 oder mP-30	1.-5. Trimester

e) Tabelle 4: Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Unterschiedliche Module aus dem Modulhandbuch zur Vertiefung und Erweiterung der in den Pflichtmodulen erlangten fachlichen Kompetenzen. Gewählt werden können Module, die nicht Pflichtmodule in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Dies umfasst sowohl Pflichtmodule anderer Vertiefungsrichtungen als auch Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog „Vertiefungen“.	jeweils 3 bis 10	V, Ü, P, S	jeweils ((mP-20-40) oder (sP-60-120) oder Pf (Bearbeitungszeitraum 8 bis 16 Wochen)), kombinierbar mit TS	1.-5. Trimester
Unterschiedliche Module aus dem Modulhandbuch zur projektorientierten Anwendung der in den Pflichtmodulen erlangten Kompetenzen. Gewählt werden können Module, die nicht Pflichtmodule in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Dies umfasst sowohl Pflichtmodule anderer Vertiefungsrichtungen als auch Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog „Projekte und Seminare“.	jeweils 3 bis 10	V, Ü, P, S	jeweils (PA (Bearbeitungszeitraum 8 bis 16 Wochen) oder SemA (Bearbeitungszeitraum 8 bis 16 Wochen) oder Pf (Bearbeitungszeitraum 8 bis 16 Wochen)), kombinierbar mit TS	1.-5. Trimester

f) In Tabelle 5: Master-Arbeit wird in der Zeile des Moduls „Master-Arbeit“ in der Spalte 3, Leistungsnachweis, die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt und es wird die Zahl „27“ gestrichen und durch die Zahl „31“ ersetzt.

g) Tabelle 6: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(4)
<i>studium plus 3, Seminar und Training</i>	5	S, T	SemA., Pf, TS	1.-5. Trimester

10. Die ursprüngliche Anlage 2: Fortschrittsschema wird ersatzlos gestrichen.

11. Die ursprüngliche „Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO“ wird zu „Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 28 Abs. 2 ABaMaPO“.

12. Die ursprüngliche „Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen“ wird zu „Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen“ und wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Zeile „BayHSchG – Bayerisches Hochschulgesetz“ wird gestrichen und durch die Zeile „BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Zeilen „E – Exkursion“ und „NoS – Notenschein“ werden ersatzlos gestrichen.
- c) Nach der Zeile „P – Praktikum“ werden die Zeilen „PA – Projektarbeit“, „Pf – Portfolio“ und „prLN – praktischer Leistungsnachweis“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2025 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 26. Juni 2024 und vom 23. Oktober 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.3/13/5 vom 16. Dezember 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 17. Dezember 2024.

Neubiberg, den 23. Januar 2025

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. Januar 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Januar 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. Januar 2025.